

Der Kreistag stellt entsprechend der Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses fest:

Da keiner der unter § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) genannten Fälle vorliegt, wird die Wahl des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises am 13.09.2020 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen - Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig erklärt.